

Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 7741.0

1. Februar 2019

Wahlordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 1. Februar 2019

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. § 10 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 sowie § 19 Abs. 2 Satz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 1. Februar 2019 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der
 1. Mitglieder des Senats
 2. Mitglieder der Fakultätsräte

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 Satz 6 LHG).

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 14 der Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG. Wer mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt.

(2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.

(3) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG) ausüben.

(4) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.

(5) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will.

(6) Erklärungen i.S. dieses Absatzes gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Sie sind für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.

(7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis ein-

getragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.

(3) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14, 15). Die Wahl der Vertreter der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit er die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreter und der erforderlichen Wahlhelfer nicht auf den Vorsitzenden des Wahlausschusses überträgt. Der Bestellende verpflichtet schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung der Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststel-

lung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied des Abstimmungsausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

(5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter macht spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Abs. 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. die Wahlregelung nach § 3 Abs. 3
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 3 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,

7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
10. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist; insbesondere gilt dies für Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und sich bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung erklären müssen, in welcher Wählergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen,
11. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 3 als Studierender immatrikuliert ist,
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 3 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit,
7. Vermerk über Stimmabgabe,

8. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 1,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Kerndienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Wahlberechtigten auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung wird vom Wahlleiter in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können.
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Alle Wahlberechtigten können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

(2) Stellt der Wahlleiter auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreter zu wählen sind, so stellt er fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Studiengang- und Fakultätszugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvor-

schläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer mit Studiengangzugehörigkeit,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden.

(6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
5. mehr als dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 6 LHG,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15).

§ 13 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2).

§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder weniger Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet für die Wahl der Vertreter der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat statt. Sie findet auch statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder

2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Wahlräume

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so gestaltet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie im Falle der Briefwahl der Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 18 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die

Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief); die Schriftform gilt auch durch Fax oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wird nach § 2 Abs. 3 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen in einer besonderen Liste zu erfassen.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der Wahlleiter wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind;

dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Wahlleiter die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises, eines Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis, im Falle des § 2 Abs. 3 durch Einsicht in den Studierendenausweis. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 3 wird die Stimmabgabe im Studierendenausweis und in einer besonderen Zählliste vermerkt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.

(2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, zu verschließen und zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen Wahlbrief einzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 1.

(3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Kerndienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle zu ausüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der vom Briefwähler sofort zu verschließen ist. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 18 Abs. 1 verglichen.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden,
6. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigefügt ist.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(10) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 3 in der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

§ 23 Schluss der Abstimmung

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem

Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Wahlausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses zu verwahren.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimm-

mungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Briefwähler und die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Wahlumschläge der Briefwähler geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Anschließend werden die Stimmzettel der unmittelbaren Wähler gezählt. Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, sind zunächst beiseite zu legen.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten,

(2) Bei Briefwahl gilt ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleich lautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 28 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl von zwei Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

§ 29 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Ende der Abstimmung dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
3. die Wählerverzeichnisse,
4. die Zählliste gem. § 21 Abs. 2 S. 2,

5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 30 Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest und trifft Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei der Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne

Wählergruppe zum Senat sowie zu den Fakultätsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzbewerber festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet §32a Abs.2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(5) Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(6) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,

- a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
- 5.
- a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerber,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerber,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie das Datum. Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind, sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. Anlagen sind zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift.
- (7) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Ersatzbewerber bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung der Hochschule gemäß § 8 Abs. 6 LHG zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 - 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,

- 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Rektorat.

(4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzbewerber nach, der gemäß § 30 Abs. 4 Ziff. 1b) und Ziff. 2 in der Reihenfolge der Ersatzbewerber der Nächste ist. Sind Ersatzbewerber nicht vorhanden, findet § 32a Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(5) Scheidet ein Gewählter aus, gelten Absätze 2, 3 und 4 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft das Rektorat.

§ 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag oder den Wahltagen zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch

Mitglieder eines Wahlgremiums bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; er erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit der Rektor keine andere Entscheidung trifft.

(5) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.

(7) Entscheidungen des Rektors nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb eines Monats nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das

Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 32a Nachrücken, Stellvertretung und Nachwahlen

(1) Die Ersatzbewerber gem. § 30 Abs. 4 Ziff. 1 b) und Ziff. 2 rücken in der dort festgelegten Reihenfolge als Mitglieder nach, wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wahl nicht annimmt, die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt, aus einem sonstigen Grund ausscheidet. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.

(2) Ist die Liste der Ersatzbewerber infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin oder der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

(3) Bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme werden die Wahlmitglieder nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums vertreten. Die Stimmrechtsübertragung findet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Gremiums spätestens zu Sitzungsbeginn statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden.

(4) Abs. 3 findet auch für die Dauer des Ruhens der mitgliedschaftlichen Rechte gemäß § 9 Abs. 7 LHG Anwendung.

§ 33 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§

186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 15.30 Uhr ab. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 20 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung in Form von E-Mails oder Faxen abgegeben werden, soweit eine Unterschrift nicht erforderlich ist.

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Gremienwahlen für die ab dem 1. Oktober 2019 beginnende Amtszeit. Gleichzeitig tritt die Hochschulwahlordnung vom 30. Mai 2008 außer Kraft.

Weingarten, 1. Februar 2019

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin